

F e s t s e t z u n g e n

zum Bebauungsplan Nr. Hs. 8, "In den Brandgärten" der Stadt Heinsberg.

1. Gemäß § 4 (3) BauNVO werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen. Die in § 4 (3) BauNVO unter lfd. Nr. 5 und 6 genannten Anlagen werden auch ausnahmsweise nicht zugelassen.
2. Gemäß § 6 (3) BauNVO werden die dort genannten Anlagen auch ausnahmsweise nicht zugelassen.
3. Die lt. § 14 (1) BauNVO dort genannten Anlagen und Einrichtungen einschl. Rampen (als Nebenanlagen) werden im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 23 (5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen.
4. Die gemäß § 14 (2) BauNVO für die Versorgung der Baugebiete aufgezählten Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen.
5. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude darf höchstens 0,60 m über der Bordsteinkante liegen. Dieses Höhenmaß bezieht sich auf die Bordsteinoberkanten, die straßenseitig in der Mitte eines jeden Grundstückes liegen.
6. Baugestaltung
 - a) Dächer

Die Dachneigung darf max. 30 Grad nicht überschreiten.
 - b) Einfriedigungen und Vorgärten

Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, darf die straßenseitige Einfriedigung 0,60 m nicht überschreiten.

Bebauungsplan Nr. Hs. 8, "In den Brandgärten" der Stadt Heinsberg

Aufgrund

- a) der §§ 8 - 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB1. I S. 341),
- b) der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 -(GV. NW. 1970 S. 299)
- c) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i. d. F. vom 26. 11. 1968 (BGB1. I S. 1237),

hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung vom 23. 10. 1974 den Bebauungsplan für das Gebiet "In den Brandgärten" mit nachfolgenden Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1

Gemäß § 4 (3) BauNVO werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen. Die in § 4 (3) BauNVO unter lfd. Nr. 5 und 6 genannten Anlagen werden auch ausnahmsweise nicht zugelassen.

§ 2

Gemäß § 6 (3) BauNVO werden die dort genannten Anlagen auch ausnahmsweise nicht zugelassen.

§ 3

Die lt. § 14 (1) BauNVO dort genannten Anlagen und Einrichtungen einschl. Rampen (als Nebenanlagen) werden im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 23 (5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen, *mit Ausnahme der in § 6 6 genannten baulichen Anlage. ***

§ 4

~~Die gemäß § 14 (2) BauNVO für die Versorgung der Baugebiete aufgezählten Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen. *~~

** Von der Genehmigung angenommen lt. Verfg. des RP. Köln vom 19. 11. 1974.*

*** Hinzugefügt auf Grund der Auflage a) lt. Verfg. des RP. Köln vom 19. 11. 1974.*

§ 5

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude darf höchstens 0,60 m über der Bordsteinkante liegen. Dieses Höhenmaß bezieht sich auf die Bordsteinoberkanten, die straßenseitig in der Mitte eines jeden Grundstückes liegen.

§ 6

Baugestaltung

a) Dächer

Die Dachneigung darf max. 30 Grad nicht überschreiten.

b) Einfriedigungen und Vorgärten

Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, darf die straßen-
seitige Einfriedigung 0,60 m nicht überschreiten.

Heinsberg, den 23. Oktober 1974


(Knoll)
Bürgermeister



gehört zur Genehmigung
vom 19.11.1974
Az. 34.8.1-407-2440.74
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

